

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postcheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang

Heft 25

1. September 1931

Jetzt doppelt scharf kalkulieren

Der Verfasser beschäftigt sich mit der Frage des Lohn- und Materialaufwandes des Betriebes im Rahmen der Nachkalkulation.

7 A | Selbstkostenrechnung
Unkostenermittlung
Nachkalkulation

Wie wird unterschieden?

Schlechthin unterscheidet die Nachkalkulation bei der Erfassung der Lohn- und Materialaufwendungen des Betriebes zwischen direkten und indirekten Kosten.

Als direkter Aufwand wird hierbei größtenteils der betrachtet, welcher für einen bestimmten Auftrag direkt nachweisbar ist. Alle übrigen Kosten gelten als indirekter Aufwand.

Als indirekter Aufwand,

in der Praxis meistens auch als unproduktiver Verbrauch bezeichnet, gelten nicht nur Löhne und Materialien für Werkstattreinigung, Maschinenwartung, Transportarbeiten, sondern auch Kosten, welche durch das Fabrikat direkt entstehen, aber nicht auf das Einzelstück oder den Einzelauftrag umgelegt oder für diesen direkt erfassbar sind. Hier kommen in Betracht Hilfsarbeiten der Schweißerei, Maschinentischlerei und der sich daraus ergebende Materialverbrauch an Schweißdraht, Nägeln, Schrauben, Leim usw.

In wenigen Fällen ist es nur möglich,

den Lohnaufwand der Abteilungen Schweißerei und Maschinentischlerei direkt für das Einzelfabrikat zu erfassen. Soweit es möglich ist, wird immer Voraussetzung sein, daß es sich entweder um Serienarbeit oder zumindest um Stückarbeit im Akkord handelt, bei welchem es sich nicht um wenige Minuten, sondern um Stunden handelt, welche ohne großen Verwaltungsaufwand erfaßt werden. D. h. der Verwaltungsaufwand darf nur einen Bruchteil der Kosten verursachen von dem Betrage, welcher zu erfassen wäre.

Grundverkehrt wäre es,

die Nachkalkulation zu einem Wasserkopf dadurch zu machen, daß jedem Pfennig, der für Lohn und Materialaufwand benötigt wird, nachzujagen ist.

Die Nachkalkulation wird sich daher darauf beschränken,

nur diejenigen Lohn- und Materialaufwendungen als direkte Kosten zu erfassen, welche tatsächlich

für den Einzelauftrag und das Einzelstück nachweisbar sind und in den meisten Fällen sich dadurch kennzeichnen, daß für den gemachten Aufwand ein besonderer Lohn- oder Akkordzettel und Materialbezugschein ausgestellt werden. Alle übrigen Aufwendungen werden als indirekte oder unproduktive Kosten angesehen und dementsprechend als Unkosten verbucht und durch einen besonderen Schlüssel auf die direkten Aufwendungen umgelegt.

Schlüssel für die Verteilung indirekter Aufwendungen sind so mannigfaltig, daß bald jeder Betrieb in dieser Hinsicht seine besonderen Eigenarten hat. Am weitesten verbreitet dürfte es sein, alle indirekten Aufwendungen zu einer Summe zusammenzufassen und daraus einen prozentualen Zuschlag zum direkten Lohn zu errechnen. Im Prinzip sind die Einzelheiten der Regieberechnung in Heft 32 vom 10. 11. 28 gezeigt worden. Unterschiede in den Betriebsabteilungen wurden hierbei nicht gemacht. Als ein wesentlicher Schritt in der Verfeinerung der Preisbildung ist es bereits zu betrachten, wenn der Regiezuschlag nicht einheitlich für das gesamte Unternehmen festgesetzt, sondern gesondert für jede einzelne Betriebsabteilung errechnet wird.

In kleineren Unternehmungen

wird mit der Aufteilung der Unkosten auf einzelne Betriebsabteilungen wie z. B. Schlosser, Klempner, Tischler, Maler, Dreher usw. der höchste Wirtschaftlichkeitsgrad in der Unkostenschlüsselung erreicht sein. Jedes Weiterorganisieren würde schädlich sein und mehr Arbeit verursachen als die ganze Arbeit wert ist.

In großen Betrieben,

in denen jede Einzelabteilung des Betriebes über 100 und mehr Arbeiter verfügt, kann man aber bei dieser Schlüsselung in den wenigsten Fällen haltmachen. Hier ist der entgegengesetzte Standpunkt der richtige und die Verfeinerung der Unkostenverteilung kann nicht weitgehend genug erfolgen. Dieser Grundsatz gilt besonders dann, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, in dem ganz besonders wertvolle und teure Maschinen verwandt werden. Von

den Branchen seien hier genannt: Autofabriken mit großen Pressen, Kabelfabriken mit großen Ver-
seilmaschinen, Druckereien mit den äußerst komplizierten Rotationsmaschinen, Walzenstraßen der Eisen- und Metallhütten. Aber auch in mittleren Betrieben von vielleicht 500 Arbeitern sind viele Einzelmaschinen in Verwendung, welche eine besondere Festsetzung des Unkostenzuschlages verlangen. Hierher gehören alle Maschinen zur Holz- und Metallbearbeitung wie z. B. Fräs- und Shapingmaschinen, Drehbänke usw.

Eine besondere Behandlung ist notwendig

für diejenigen Lohn- und Materialaufwendungen, welche direkt nachweisbar sind, aber trotzdem ihren produktiven Charakter dadurch verloren haben, weil es sich um eine Mehraufwendung handelt. Mehraufwendungen sind in diesem Sinne alle diejenigen, welche über die Vorkalkulation hinaus notwendig werden durch:

- a) Ersatz- und Nacharbeiten durch fehlerhafte Arbeit,
- b) Änderung der Konstruktion während oder nach der Fertigung,
- c) in der Kalkulation aus irgend einem Grunde nicht vorgesehene Arbeiten,
- d) Fehler im Material,
- e) Verwendung teureren Materials, da das vorgesehene Material nicht den Anforderungen entspricht,
- f) nachträgliche Erhöhung der Akkordsätze über die Vorkalkulation hinaus.

Der Fehler, diese Aufwendungen als produktiv zu betrachten,

würde darin liegen, daß nicht nur diese Kosten einmal direkt als Verlust den betreffenden Auftrag belasten, sondern auch darüber hinaus noch bei der Berechnung des Unkostenzuschlages einen weiteren Verlust bringen.

Andererseits wird aber auch der Unkostenzuschlag in Prozent zum Lohn durch Hereinnahme der Lohnmehraufwendungen ermäßigt, da sich der produktive Lohn erhöht hat. Dadurch entsteht der weitere Fehler, daß die normalen Aufträge auf Kosten der durch Mehraufwendungen ungünstig abschließenden Fabrikate ein günstigeres Bild zeigen, als es kritisch betrachtet der Fall ist.

Um diese Fehler zu vermeiden, ist es daher notwendig,

alle Mehraufwendungen als neutral zu betrachten. Es darf durch diese also weder der indirekte noch direkte Aufwand erhöht werden. Diese Mehraufwendungen sind vielmehr in der Nachkalkulation in der effektiv entstandenen Höhe einzusetzen und dürfen den betreffenden Auftrag oder das Fabrikat nur mit diesem Betrage belasten.

Die Notwendigkeit der gesonderten Erfassung

und effektiven Abrechnung ist aber auch dadurch begründet, als es sich hier tatsächlich um

unproduktive Aufwendungen bei produktiven Arbeiten handelt.

Was man sonst gemeinhin als unproduktive Löhne bezeichnet, sind immerhin solche indirekten Aufwendungen, die sich keinesfalls vermeiden lassen und genau so notwendig zur Fertigung sind wie die produktiven Kosten.

Bei den Mehraufwendungen handelt es sich aber dagegen um Kosten, die nur durch irgendwelche Fehler verursacht worden sind, zwar auch nicht immer unvermeidbar sein werden, aber doch theoretisch nicht notwendig sind.

Da es sich hier außerdem um Mehraufwendungen handelt, welche auf Fehler im Personal, Arbeitsmaschinen, Material, Betriebsverwaltung oder Leitung zurückzuführen sind, ist es notwendig, diese Kosten nach den Gründen besonders genau zu erfassen, um Mittel und Wege zu finden, diese Kosten in Zukunft zu vermeiden.

Die Erfassung der Mehraufwendungen

kann dadurch geschehen, daß für Lohnmehraufwendungen besondere Lohn- oder Akkordzettel und für Material besondere Bezugscheine ausgeschrieben werden müssen. Diese Scheine können gegenüber den beiden Gruppen direkte und indirekte Aufwendungen durch eine besondere Farbe gekennzeichnet sein. Notwendig ist es außerdem, daß auf jedem Schein der Grund der Mehraufwendung durch ein Kennzeichen angegeben ist. Als Kennzeichen können z. B. die vorgenannten Buchstaben a, b, c usw. für die einzelnen Kategorien der Mehraufwendungen gelten.

Aufgabe der Nachkalkulation ist es,

zumindest monatlich einmal den Wert der Mehraufwendungen getrennt nach Material und Lohn für jede Betriebsabteilung, unterteilt nach den Kategorien, zusammenzustellen und der Geschäftsleitung zu unterbreiten, damit diese in der Lage ist, Schritte zu unternehmen, um Mehraufwendungen möglichst einzuschränken.

Eine Statistik der Mehraufwendungen

würde dann ausweisen, daß z. B. das Konstruktionsbüro sehr häufig Mehraufwendungen durch nachträgliche Änderungen verursacht. Es kann aber auch eintreten, daß eine besondere oder weiter ausgebauten Materialprüfung eingesetzt wird, um die weit kostspieligeren Nacharbeiten in der Fabrikation zu vermeiden. Eventuell wird es sich auf Grund der Mehraufwendungen auch als notwendig erweisen, den Maschinenpark einer genaueren Prüfung zu unterziehen, ob sich nicht eine Neuinvestierung lohnt, um Mehraufwand zu vermeiden. Kontrolle der Vorkalkulation und des Arbeitsvorbereitungsbüros sind ein weiteres Ergebnis.

Grundsatz richtiger Nachkalkulation ist:

Mehraufwendungen an Lohn und Material an produktiven Arbeiten neutral zu behandeln und weder mit dem Unkostenzuschlag abzurechnen, noch denselben zur Berechnung des Zuschlages anzuwenden.

Karl F e c h t n e r.



Erfahrungsaustausch der Praxis

Wie man die Hauptbuchhaltung zur Kontrolle der Betriebsbuchhaltung im Fabrikbetrieb mit Einzelfabrikation anlegt (2)

Im Anschluß an den Aufsatz von Berg in Heft 20, S. 305/396 soll gezeigt werden, wie die Hauptbuchhaltung durch einen besonderen Kontenplan und durch ein Durchschreibesystem und die

Betriebsbuchhaltung durch besondere Lohn- und Materialzettel in Verbindung mit einer schreibenden Additionsmaschine

ihre Arbeiten vereinfachen können, insbesondere, wenn die Einzelarbeiten im Fabrikbetriebe umfangreich sind.

Sind mehrere Fabrikationsabteilungen (Kostenstellen) vorhanden, und das ist wohl in den meisten Betrieben der Fall, dann ist es notwendig, die Kosten getrennt zu errechnen. Wird diese Arbeit nicht in der Hauptbuchhaltung ausgeführt, muß sie in der Betriebsbuchhaltung nachgeholt werden. Daher ist es praktisch, wenn die Hauptbuchhaltung so angelegt ist, daß die Betriebsbuchhaltung nur die Endzahlen von der Hauptbuchhaltung zu übernehmen hat. Eine besondere Arbeitersparnis und eine leichtere Kontrollmöglichkeit liegt in diesem Verfahren.

Die Erfordernisse der Hauptbuchhaltung

liegen vor allem in der genauen Konteneinteilung, in der Anpassung an den Betrieb, in der Organisation überhaupt.

Berg geht von 3 Hauptgruppen aus: Löhne, Rohstoffe und Gemeinkosten.

Löhne in der Hauptbuchhaltung als besondere Gruppe zu führen, erübrigt sich aber. Die Betriebsbuchhaltung teilt die Löhne in Anpassung an den Betrieb auf, denn der Betrieb setzt die Arbeitskräfte dort ein, wo er sie braucht, während der Lohn meistens an einer bestimmten Stelle (Abteilung) verrechnet wird, was die Hauptbuchhaltung nicht wissen kann: Verrechnung der Abteilungen untereinander.

Rohstoffe einzeln — je nach Lagerhaltung — in der Hauptbuchhaltung zu führen, wird sich als praktisch erweisen. Die Einzelführung erleichtert die Abstimmung und Kontrolle.

Gemeinkosten (Betriebsunkosten), ebenfalls in der Hauptbuchhaltung einzeln — nach Abteilungen (Kostenstellen) — zu führen, erspart die zweite Bearbeitung in der Betriebsbuchhaltung.

Außerdem

Vertriebskosten. Außer den Gemeinkosten (Betriebsunkosten) sind die Vertriebskosten (Generalunkosten) zu unterscheiden (s. meinen Aufsatz: „Strafe für falsche Selbstkostenberechnung“ 1931, Heft 11, S. 163). Zur Kontrolle in der Hauptbuchhaltung — Vergleich der monatlichen Zahlen von seiten des Vorstandes oder Aufsichtsrates — ist eine Aufteilung erforderlich. Das trägt auch zur Durchleuchtung dieser Kostenstelle besonders bei.

Steuern. Praktisch ist es, auch die Steuern besonders zu unterteilen; natürlich eine Aufgabe der Hauptbuchhaltung, die sich insbesondere bei Aufstellung der Steuererklärung als nützlich erweist.

Betrieb. Die Betriebsbuchhaltung erhält ein besonderes Konto, kurz „Betrieb“ genannt, für alle übrigen Ausgaben, die sie zu verrechnen hat.

Hieraus ergeben sich eine große Anzahl von Konten, die eine doppelt-amerikanische oder sonstige Buchhaltung nur mit viel Aufwand an Zeit bewältigen kann. Und dabei keine Übersicht. Eine ideale Lösung bringt die viel zu wenig angewandte moderne Durchschreibebuchhaltung: die Zusammenfassung von Einzelkonten zu Gruppenkonten. Eine Gliederung und Aufteilung ist hierbei möglich, die sich jedem Betriebe anpassen kann. Und Übersichtlichkeit! Enthält doch jedes einzelne Kontenblatt die monatlichen Zahlen. Man hält z. B. für „Reisespesen“ ein Kontenblatt in der Hand, während man bei einer doppelt-amerikanischen Buchhaltung das ganze Journal zur Hand nehmen und aus der Spalte „Vertriebskosten“ die Zahlen mühsam herausuchen muß. Oder in bezug auf die Betriebsbuchhaltung: Sie wollen den „Rohstoff A“ abstimmen. Hier nehmen Sie einfach das Konto „Rohstoff A“ aus dem Kontokasten, — dort machen Sie sich erst mühsam einen Auszug aus dem Hauptkonto.

Kontenplan eines Papierverarbeitungswerkes

Gruppenkonto.		Einzelkonto	
0	Geld	00	Kasse
		01	Postscheck
		02	Reichsbank
		03	X-Bank
		04	Wechsel
		05	Schecks
1.	Schuldner 10... } Sämtliche Abnehmer und		
	11... } Übergangskonto „Aktiva“		
	12usw. }		
2.	Gläubiger 20... } Sämtliche Lieferanten und		
	21... } Übergangskonto „Pass.“		
	22usw. }		
3.	Rohstoffe 30	Pappe und Papier	
	31	Leim	
	32	Farben	
	33	Holz	

- 1) 34 Kohlen u. Glühlampen
- 1) 35 Material A (Allg.)
- 36 „ (Betr. Schloss.)
- 37 „ T. (Tischlerei)
- 1) Verwaltung: Hausmeisterei
- 4. Umsatz 40 Waren I
- 41 „ II
- 42 „ III
- 43 „ Tischlerei
- 44 „ Betr. Schloss.
- 5. Vertriebskosten (Generalunkosten)
- 50 Aufsichtsrat
- 51 Auskünfte
- 52 Autospesen
- 53 Bankzinsen und -spesen
- 54 Besond. Zuwendg.
- 55 Fernsprechgebühr. u. Telegramme
- 56 Hypothekenzinsen
- 57 Inserate
- 58 Kontorbedarf
- 59 Must. u. Entwürfe
- 590 Notar- u. Gerichtsk.
- 591 Porto: Briefe, Kart. usw.
- 592 „ Pakete
- 593 Reklame
- 594 Reisespesen
- 595 Skonto (Deb. u. Cred.)
- 596 Verbandsbeiträge
- 597 Wechselzinsen
- 598 Verschiedenes

- 6. Gemeinkosten (Betriebsunkosten)
- 60 A (Allgem.)
- 61 Li (Lithographie)
- 62 St.-D. (Steindruck.)
- 63 B.-D. (Buchdruck.)
- 64 Z (Zuschneid.)
- 65 M (Masch. Abt.)
- 66 H (Hand-Abt.)
- 67 T (Tischlerei)
- 68 B.S. (Betr. Schloss.)
- 7. Steuern
- 70 Körpersch.-Steuer
- 71 Vermögens-Steuer
- 72 Gew. Ertrag-Steuer
- 73 Lohnsummen-St
- 74 Hauszins-Steuer
- 75 Umsatz-Steuer
- 76 Industriebelastung
- 77 Kraftwagen-Steuer
- 8. Betrieb
- 80 Löhne
- 81 Gehälter
- 82 soz. Ausg. Angest.
- 83 dito Arbeiter
- 84 Vertreterprovision
- 85 Fracht (f. Kund.)
- 86 Fabrikation T. 1)
- 87 Fabrikation B.S. 1)
- 9. Anlagen
- 90 Grundstücke
- 91 Gebäude
- 92 Maschinen
- 93 Werkzeuge
- 94 Inventar
- 95 Patente

1) Gegenkonto für eigenen Bedarf, Belastungen auf Anlage bezw. Gemeinkosten.

Die meist unveränderlichen Konten wie Kapital-, Reserve- u. Hypothekenkonto werden nur im Hauptbuch geführt.

Monatliche Buchungen auf Halb- und Fertigfabrikate und dann von dort vielleicht noch auf ein „Verkaufskonto“ verkoppeln Hauptbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung derartig stark, daß dieses nicht zu empfehlen ist.

Die Betriebsbuchhaltung muß, wenn die Hauptbuchhaltung mit ihren Zahlen fertig ist, z. B. die Gemeinkosten errechnen, hinzu kommen Kosten der Tischlerei und Betr.-Schlosserei, und muß diese auf die einzelnen Aufträge umlegen.

Die fertigen Aufträge sind herauszunehmen und die auf Lager gegangenen fertigen Waren wiederum gesondert zu führen und mit dem Lager abzustimmen. Die Buchungen der Nebenabteilungen auf Gemeinkosten oder Anlage, Sonderverrechnung der Steindruckerei, Buchungen der verschiedenen Läger und die hier oftmals durch falsche Verrechnung entstehenden Berichtigungen erfordern manchmal so viel Zeit, daß eine Buchhaltung auf die andere wartet. Man wird es dann vorziehen, diese Buchungen monatlich nicht vorzunehmen. Trotzdem kann die Bilanz auf dem Abschlußbogen zur Darstellung gebracht werden; sie umfaßt nur die wenigen

Die technische Durchführung der Kontrolle

besteht nun in der Abstimmung und Übernahme der Zahlen von seiten der Betriebsbuchhaltung:

Rohstoffe: Der Zugang der Rohstoffe und etwaige Rückbuchungen müssen mit den Lagerbeständen übereinstimmen.

Umsatz: Die Umsätze müssen mit den Rechnungsausgängen übereinstimmen. Dabei wird die Betriebsbuchhaltung auf Grund der laufend nummerierten Rechnungen in einer Kartei die laufenden Ausgänge sammeln, um so den Gegenposten (— den Erlös —) für die einzelnen Aufträge insgesamt festzustellen. — Rückbuchungen nicht vergessen!

Vertriebskosten: Zu den Vertriebskosten kommen noch die anteiligen Gehälter (Aufteilung: Personalbüro), Steuern und Expedition: Um den Hundertsatz der Vertriebskosten zu errechnen, ist folgende Formel anzuwenden:

$$R + L + G = H.$$

$$\text{Rohstoff} + \text{Lohn} + \text{Gemeinkosten} = \text{Herstellungspreis.}$$

$$\frac{V \cdot 100}{H} \text{ Vertriebskosten} \times 100: \text{Herstellungspreis.}$$

Beispiel

R =	60 000.—	Rm.
L =	60 000.—	„
G =	80 000.—	„
H =	200 000.—	Rm.
V =	20 000.—	„

= 10%.

Steuern: Die Personalsteuern: Körperschaft- und Vermögensteuer werden eventl. aus der Verrechnung herausgenommen.

Betrieb: Die Löhne sind laufend übernommen worden. Die Betriebsbuchhaltung meldet, welcher Betrag auf Übergangskonto noch für den laufenden Monat zu buchen ist.

Rückstellungen: Außer den Löhnen bucht die Hauptbuchhaltung Zahlungen für längere Zeiträume über ein Übergangskonto, das sich unter den Debitoren bezw. Creditoren befindet.

Gruppenkonten	Saldenbilanz		Monatsbilanz		Verlust- und Gewinnrechnung	
	Soll	Haben	Aktiva	Passiva	Soll	Haben
0 Geld						
1 Schuldner						
2 Gläubiger						
3 Rohstoffe						
4 Umsatz						
5 Vertriebskost.						
6 Gemeinkosten						
7 Steuern						
8 Betrieb						
9 Anlagen						
— Abschreibung.						
— Halb- u. Fertigfabrikate						
— Kapital						
— Reserve						
— Verlust und Gewinn						

Die Abschreibungen, die sich monatlich um 1/12 erhöhen und event. durch Zu- und Abgänge berichtigt werden, sind buchhaltungsmäßig nicht festgehalten. Sie werden nur in den Monatsbilanzen geführt und erst am Jahresschluß endgültig festgestellt und gebucht.

Der Bestand an Halb- und Fertigfabrikaten ergibt sich aus der Verrechnung der Betriebsbuchhaltung:

Bestand an H.- u. Fertig. am Anfang des Mts.
+ Rohstoffe — Monatsverbrauch
+ Gemeinkosten
+ Betrieb
+ Abschreibungen
∴ Herstellungspreis der versandten Waren

— Bestand an H.- u. F.-F. am Ende des Monats.
 Vertriebskosten, Provision und die Kosten der Nebenabteilungen schalten wir aus, ebenso Steuern, sofern wir sie zu den Vertriebskosten rechnen (event. Ausnahme: Lohnsteuer = Gemeinkosten). Es würde zu weit führen, die gesamten Verrechnungen zur Darstellung zu bringen, nur die große Linie soll gezeigt werden. Zum Schluß wird Verlust und Gewinn in beiden Buchhaltungen übereinstimmen.

Name:

Kontr.-Nr.:

Lohn- } Zettel
 Akkord- }

	Donners- tag	Freitag	Sonn- abend	Montag	Dienstag	Mittwoch
Anfang						
Ende						

Auftr.-Nr.:

Stück	Größe	Sorte	Arbeit	Arbeits- dauer Std.	Stunden- Akkord- lohn	Summe	
						RM.	Pfg.

Gepflicht: Datum:

Lohnzettel: Für jede Abteilung eine andere Farbe.

Materialbezugschein No. 008000

Auftr.-Nr.:

Aufl.-Nr.:

Menge	Gegenstand	Gew.	Format	ausgegeben		Einzelpreis		Gesamt-Preis	
				Menge	Format	RM.	Pfg.	RM.	Pfg.

Ausgabe:

Datum:

Abteilungsleiter:

Materialbezugscheine in Buchform: 1. Schein perforiert, 2. Schein fest.

Beleg und Bilanz
 4. Jahrgang, Heft 25
 1. September 1931



3 | Rationalisierung
 Mahnwesen
 Mahnbriefe

Die Mahnabteilung stellt sich um!

Die vielen Notverordnungen

mußten natürlich auch durchgreifende Umwälzungen in der Abteilung nach sich ziehen, deren Aufgabe es ist, für den Geldeingang Sorge zu tragen, der Mahnabteilung.

Die Hereinnahme von Wechseln muß eingeschränkt werden, die stillschweigend gewährten längeren Ziele müssen verkürzt werden. Man weiß nicht, was die nächste Zeit bringt: Zahlungsbefehle, Klagen und Mahnungen müssen waschkorbeweise hinausgehen. Aber auch die Warenabgabe gegen Kredit muß genau kontrolliert werden, denn nichts ist gefährlicher als leichtsinnig gewährter Kredit!

Wie sieht nun jetzt die Korrespondenz in der Mahnabteilung aus?

An Firmen, deren Inhaber näher bekannt sind, wird folgender Brief geschrieben:

„Sehr geehrter Herr . . . ! Wir als alte Bekannte dürfen doch ganz offen zueinander sein. Wir bitten Sie, für nachfolgende Ausführungen volles Verständnis zu haben. Die Situation am Geldmarkt ist

so schwierig, daß es fast unmöglich ist, im Moment längeren als den in der Rechnung bezeichneten Kredit zu gewähren. Dies ist auch der Grund, weshalb wir Ihnen am . . . schrieben.

Wir möchten Sie deshalb bitten, uns den Betrag der Rechnungen vom . . . bis zum . . . = RM. . . in bar zu überweisen. Sobald sich die Verhältnisse geändert haben, sind wir natürlich bereit, auch unsererseits wieder eine Lockerung eintreten zu lassen.

Mit besten Grüßen verbleiben wir Ihre . . .“

Folgende beiden Briefe nehmen auf die „Flucht in die Sachwerte“

und auf die Inventurausverkäufe Bezug: „Die kleinen Sparer haben jetzt ihre Gelder in Sachwerten angelegt, so daß auch Sie in den Besitz größerer Barmittel gekommen sein werden, die es ermöglichen, die Ihnen am und am . . . zugegangenen Rechnungen über zusammen RM. . . zu begleichen.

Sie wissen, wir sind Ihnen in punkto Ziel immer sehr weit entgegengekommen, können es aber im

										Auftr.-Nr.	
Abt.		Abt.		Abt.		Abt.		Abt.		Summe	
Monat	Lohn	B.-U.									
Januar											
Februar											
März usw.											
Dezember											
Summe											

Sorte:

Vordruck zur Erleichterung bei Zusammenstellung von Löhnen und Gemeinkosten (B.-U.). Die Endzahlen der Additionstreifen werden hier notiert.

Besondere Schwierigkeiten hat die Betriebsbuchhaltung,

wenn die Einzelarbeiten im Fabrikbetriebe umfangreich sind und aus vielen kleinen, einzelnen Posten bestehen. Es wird häufig nicht möglich sein, diese kleinen Einzelposten auf einem Bogen zu sammeln, wie Berg das vorschlägt. Da ist es nötig, die Lohnrechnung auf die spätere Nachkalkulation zuzuschneiden. Während sonst für jeden Arbeitnehmer ein Lohnzettel ausgestellt wird, der viele verschiedene Einzelposten enthalten kann, muß jetzt für jeden Arbeitnehmer ein neuer Lohnzettel ausgeschrieben werden, sobald der Auftrag wechselt. Dadurch entstehen viele kleine Lohnzettel. Diese werden im Lohnbüro

Augenblick nicht, da wir ebenfalls von unseren ausländischen Lieferanten sehr gedrängt werden. Sobald die Verhältnisse am deutschen Kapitalmarkt wieder geordneter sein werden, kommen auch wir Ihnen wieder mit einer stillschweigenden Zielverlängerung entgegen. H.“

Oder:

„Der Inventurausverkauf verbunden mit der durch die Notverordnungen verursachten Flucht des Mittelstandes in die „Sachwerte“ hat Ihnen Bargeld zugeführt, so daß wir sicher damit rechnen können, den Gegenwert der Rechnungen vom . . . bis . . . = RM. . . in bar zu erhalten. Wir sehen der Überweisung des Betrages noch in dieser Woche entgegen. H.“

Kunden, denen ein längeres Ziel bestätigt worden ist, das im Augenblick nicht gewährt werden soll, wird folgendes geschrieben:

„Sehr geehrte Firma! Für die von Ihnen heute bestellte Ware können wir Ihnen leider nicht das mit unserem Schreiben vom . . . bestätigte Ziel gewähren, sondern nur ein Ziel von . . . Monaten.

Zu diesem Schritt werden wir durch unsere ausländischen Lieferanten gezwungen. Sie geben im Augenblick nur Ware gegen sofortige Kasse, und zwar in Devisen ab, wodurch unsere Finanzlage natürlich zurzeit sehr angespannt ist. Wir bitten Sie

mittels einer schreibenden Additionsmaschine zusammen gerechnet, und der Additionstreifen macht die für die Arbeitnehmer wichtige Endsumme erkenntlich.

Die losen Arbeitszettel werden in der Betriebsbuchhaltung auftragsweise abgestellt. Sie werden gebündelt, addiert und der Additionstreifen zeigt die Endsumme der Löhne für die einzelnen Aufträge an. Insgesamt müssen diese wiederum den Endbetrag der Lohnliste ergeben. Ebenso ist es mit den Materialzetteln. Die viele Schreibung und Übertragungsfehler auf den Sammelbogen werden hierdurch vermieden.

Aug. Heine.

deshalb, im heutigen Fall mit dem Ziel einverstanden zu sein. H.“

Unsere erste Mahnung senden wir textlich in der bisherigen Form hinaus, nur sofort nach Rechnungsfälligkeit. Um der Kundschaft die allgemeine gleiche Durchführung der Zielverkürzung klar machen zu können, kleben wir

auf die erste Mahnung einen roten Zettel folgenden Inhalts:

„Wir haben bisher stillschweigend in eine Verlängerung des vereinbarten Zieles eingewilligt. Die veränderten Verhältnisse am Kapitalmarkt zwingen uns aber, auf Einhaltung der Zahlungsbedingungen zu sehen, so daß wir Sie um konditionsgemäße Regulierung bitten müssen.

Sobald die Verhältnisse sich geändert haben, sind wir bereit, auch unsererseits wieder eine Lockerung eintreten zu lassen.“

Aus der Kontokarte muß ja stets hervorgehen, ob einem Kunden ein längeres Ziel bestätigt oder nur stillschweigend gewährt worden ist, so daß eine Umstellung des Mahnens keine Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Es muß an Hand der Kontokarten möglich sein, über Nacht die Mahnmaßnahmen umzustellen. Mögen die vorstehenden Zeilen einige Anregungen dazu gegeben haben!

Kurt Herrmann.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Am Horizont die Krisensteuer

Die Durchführungsbestimmungen zur Krisensteuer der Veranlagten (v. 31. Juli 1931) liegen jetzt vor. Sie berücksichtigen die zum Gegenstand des Parteienstreits gemachten Abänderungsvorschläge nicht. Ihre genaue Darstellung erfolgt hier, damit Sie Gelegenheit haben, die zu erwartenden Steuerbescheide zu kontrollieren, zumal in gewissen Fällen das Berechnungsverfahren nicht unkompliziert ist.

1. Wer ist krisensteuerpflichtig?

(Nicht mit Krisenlohnsteuer verwechseln! Vgl. Heft 18, Seite 283/284.)

Die Durchführungsbestimmungen ändern nichts an dem steuerpflichtigen Personenkreis, der durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 festgesetzt worden ist. Zur Krisensteuer der Veranlagten werden alle beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen herangezogen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden (§ 1 KrV. DB.).

Ungeklärt war bisher die Frage der Heranziehung im Falle des Erlöschens der Steuerpflicht. Insofern wird jetzt bestimmt, daß, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1931 gestorben oder wenn die persönliche Einkommensteuerpflicht aus anderen Gründen vor dem 1. Juli 1931 erloschen ist, eine Krisensteuerveranlagung nicht stattfindet (§ 2 KrV. DB.).

2. Welches Einkommen unterliegt der Krisensteuer?

- a) für 1931 das Einkommen, das zur Einkommensteuer für Steuerabschnitte veranlagt wird, die im Kalenderjahr 1931 geendet haben;
- b) für 1932 das Einkommen, das zur Einkommensteuer für Steuerabschnitte veranlagt wird, die im Kalenderjahr 1932 geendet haben.

c) Besteuerung nach dem Verbrauch.

Unter den Befreiungsvorschriften der Durchführungsverordnung findet sich im § 8 Abs. 1 die Bestimmung, daß, wenn an Stelle des Einkommens der Verbrauch der Einkommensteuerveranlagung zu Grunde gelegt wird, er auch zur Krisensteuer der Veranlagten herangezogen wird.

Bei Aenderung der Einkommensteuerveranlagung

für 1931 oder 1932 (Berichtigung, Rechtsmittel usw.) wird auch die Krisensteuerveranlagung berichtigt und zwar von Amts wegen.

Besonders bedeutungsvoll ist hier, daß für die Krisensteuerveranlagung endgültig maßgebend

das für die Einkommensteuer unanfechtbar festgestellte Einkommen

ist. Obgleich also die Krisensteuer selbständig veranlagt wird, wird sie doch in Abhängigkeit bezüglich der Be-

messungsgrundlage zu einer anderen Steuerart gebracht. Ähnlich haben wir es ja mit den Einheitswertbescheiden, von denen praktisch nicht nur die Vermögensteuer, sondern auch die Aufbringungsteuer, Grund- und Gebäudesteuer usw. abhängen. Der Steuerpflichtige muß sich jetzt also auch bei der Einkommensteuer besonders gut überlegen, ob er den ihm zugestellten Einkommensteuerbescheid rechtskräftig (unanfechtbar) werden lassen will oder nicht (vgl. „Rechtsmittel“). (KrV. DB. § 3 Abs. 1 und 2.)

3. Kein Abzug

von steuerfreiem Einkommenteil und Familienermäßigungen (§ 2 Abs. 3 KrV. DB.).

4. Wer ist von der Krisensteuer befreit?

a) Welchen Einfluß haben Einkommensteuerermäßigungen?

Die Bestimmungen des § 4 und § 7 der Durchführungsverordnung müssen wörtlich angeführt werden, damit man sich über den Sachverhalt hinsichtlich der in beiden Fällen in scheinbarem Widerspruch gleichzeitig genannten Paragraphen klar werden kann.

(§ 4.) Von der Krisensteuer der Veranlagten sind Personen befreit, für die

bei der Veranlagung eine Einkommensteuer nicht festgesetzt

wird; dies gilt auch, wenn sich bei Anwendung der §§ 56, 57, § 57a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes eine Einkommensteuer nicht ergibt.

(§ 7.) Eine Ermäßigung der Einkommensteuer

z. B. gemäß §§ 56, 57, § 57a Abs. 2, §§ 58, 59 des Einkommensteuergesetzes, § 2 der Verordnung vom 16. Nov. 1930 (Reichsministerialbl. 1930 S. 658, Reichsteuerbl. 1930 S. 753), Verordnung vom 18. Mai 1931 (Reichsministerialbl. 1931 S. 357, Reichsteuerbl. 1931 S. 344), § 131 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 hat auf die Heranziehung des Einkommens zur Krisensteuer keinen Einfluß.

In beiden Bestimmungen werden die §§ 56 und 57 genannt. Es soll einmal nach § 4 eine Krisensteuerfest-

setzung nicht erfolgen, wenn es bei Anwendung der genannten §§ zu einer Einkommensteuerfestsetzung nicht kommt. Auf der anderen Seite soll aber eine Einkommensteuerermäßigung nach den genannten §§ auf die Heranziehung des Einkommens zur Krisensteuer einen Einfluß nicht haben. Tatsächlich liegt hier aber ein Widerspruch nicht vor, vielmehr liegt die Sache so, daß, wenn ein Steuerpflichtiger unter Anwendung der §§ 56 usw. zur Einkommensteuer mit Null veranlagt wird, auch die Krisensteuerfestsetzung entfällt; wird aber die festgesetzte Einkommensteuer auf Grund der §§ 56 usw. ermäßigt, dann bleibt diese Ermäßigung ohne Berücksichtigung für die Krisensteuer, weil ja an sich ein bestimmtes Einkommen veranlagt (also nicht frei veranlagt) ist.

Die im § 4 und 7 angeführten Bestimmungen betreffen folgende Fälle:

§ 56 EStG.: Das Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, durch die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigt wird (bei Einkommen bis zu 30 000.— RM.).

§ 57 EStG.: Gewinne aus GmbH.-Anteilen bei Gesamteinkommen bis zu 20 000.— RM.; Ermäßigungen der Einkommensteuer um 10% der Gewinne, höchstens jedoch um 500.— RM.

§ 57a Abs. 1 EStG.: Einkommensteuerfreiheit der Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und Verpachtung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben bei Einkommen bis zu 12 000.— RM., wenn Reineinkünfte 6000.— RM. nicht übersteigen.

§ 57a Abs. 2 EStG.: Bei Einkommen über 12 000.— RM., wenn darin Reineinkünfte der vorstehend im Absatz 1 bezeichneten Art enthalten sind, Kürzung der Einkommensteuer um 10% dieser Reineinkünfte, höchstens aber um 600.— RM.

§ 58 EStG.: Ermäßigung der Einkommensteuer bei außerordentlichen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Einkünften, wenn Einkommen 8000.— RM. übersteigt (Veräußerungsgewinne, Entschädigungen für entgehende Einnahmen, Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit usw.).

§ 59 EStG.: Ermäßigung bei außerordentlichen Waldnutzungen.

§ 2 der VO. vom 16. 11. 1930: gleichfalls Ermäßigung auf Grund außerordentlicher Waldnutzungen.

VO. vom 18. 5. 1931: Ermäßigung bei der Veräußerung zwangsbewirtschafteter Grundstücke, die vor dem 1. 1. 1935 veräußert werden.

§ 131 RAO.: Ermäßigung, Erlaß oder Steuererstattung bei Unwetterschäden oder sonstigen Notständen.

b) Steuerfreie Einkünfte.

Die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Einkünfte werden auch zur Krisensteuer nicht herangezogen, insbesondere

- aa) die im § 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bezüge und Gebühren (Versorgungsgebühren, Renten, Bezüge aus Krankenversicherungen usw.).
- bb) bei Pflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 12 000.— RM. nicht übersteigt, die ersten 6000.— RM. der Reineinkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft

schaft sowie aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben (§ 6 KrV. DB.).

c) In einem Pauschbetrage versteuertes Einkommen.

Eine sehr merkwürdige Bestimmung enthält der § 8 Abs. 2, der bestimmt, daß eine Heranziehung zur Krisensteuer nicht stattfindet, soweit die Einkommensteuer nach den §§ 47, 48, 34 Abs. 2 EStG. in einem Pauschbetrage entrichtet wird.

Im § 47 handelt es sich um Steuerpflichtige, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, im § 48 um die Frage, was als inländisches Einkommen bei beschränkt Steuerpflichtigen anzusehen ist, im § 34 Abs. 2 aber handelt es sich um die generelle Ermächtigung des RFM, die Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen in einem Pauschbetrage festzusetzen. Im Hinblick auf die nach § 47 in Betracht kommenden Steuerpflichtigen und ebenso hinsichtlich der beiden anderen genannten §§ ist es unerfindlich, daß gerade solche Personen von der Krisensteuer ausgenommen werden, die dem landläufigen Steuerpflichtigen Verdienstmöglichkeiten nehmen. Sollte hier die berühmte Verbeugung vor dem Auslande maßgebend gewesen sein?

d) Arbeitslohn bis zu 16 000.— RM.

Lohn- und Gehaltsempfänger sind von der Krisensteuer der Veranlagten hinsichtlich des Arbeitslohns (Bruttoarbeitslohn) im Sinne des § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes befreit, wenn dieser den Betrag von 16 000.— RM. im maßgeblichen Steuerabschnitt nicht übersteigt.

Zum Ausgleich von Härten in Grenzfällen wird ein Arbeitslohn, der die Grenze von 16 000 RM. um nicht mehr als 300.— RM. übersteigt, so behandelt, wie ein Arbeitslohn von 16 000.— RM.

Bei Steuerpflichtigen, deren Arbeitslohn zwar 16 300.— RM., aber nicht 16 600.— RM. übersteigt, wird der Jahresbetrag der Krisensteuer der Veranlagten um 120.— RM. ermäßigt.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn neben dem Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen vorhanden ist.

5. Was Sie bezahlen müssen.

Die Prozentsätze sind bereits in Heft 18 Seite 284 unter Ziffer 5 angegeben worden.

Bei veranlagten Steuerpflichtigen, bei denen das gesamte Einkommen der Krisensteuer unterliegt, wird von dem nach § 54 Abs. 1 EStG. ab- oder aufgerundeten Einkommen ausgegangen (vgl. die in Heft 6 Seite 89 veröffentlichten Einkommenstufen).

Bei veranlagten Steuerpflichtigen, bei denen nicht das gesamte Einkommen, sondern nur bestimmte Einkommensanteile der Krisensteuer unterliegen, wird das der Krisensteuer unterliegende Einkommen auf volle 100.— RM. nach unten abgerundet (KrV. DB. § 9).

Die Höhe der Krisensteuer ergibt sich aus einer Tabelle, die den Durchführungsbestimmungen beigegeben ist. Für beschränkt Steuerpflichtige ist eine Hilfstabelle aufgestellt, die hier aber nicht berücksichtigt werden kann. Um dem Steuerpflichtigen die Kontrolle des Krisensteuerbescheides zu erleichtern, wird nachstehend die Tabelle wiedergegeben bis zur Einkommenstufe von 50 000.— RM. (Siehe Tabelle Seite 393.)

Die Krisensteuer wird

- a) für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1931 geendet haben, in Höhe von 50/0,
- b) für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1932 geendet haben, in voller Höhe der sich ergebenden Jahresbeträge erhoben.

Tabelle

zum Ablesen der Krisensteuer der Veranlagten
bis Einkommenstufe von 49 500—50 499 RM.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensanteils)	Auf- oder abgerundet auf	Krisensteuer der Veranlagten	
		Jahresbetrag	Halbjahresbetrag, Vorauszahlungsbetrag an einem Einzahltag, zugl. Sollbetrag für 1931
RM.	RM.	RM.	RM.
1	2	3	4
Von 50 bis einschl. 149	100	6.10	3.05
150 " " 274	200	6.90	3.45
275 " " 424	350	8.00	4.—
425 " " 574	500	9.10	4.55
575 " " 724	650	10.20	5.10
725 " " 899	800	11.40	5.70
900 " " 1 049	1 000	12.90	6.45
1 050 " " 1 349	1 200	14.40	7.20
1 350 " " 1 649	1 500	16.60	8.30
1 650 " " 1 949	1 800	18.90	9.45
1 950 " " 2 249	2 100	21.10	10.55
2 250 " " 2 599	2 400	23.40	11.70
2 600 " " 2 999	2 800	26.40	13.20
3 000 " " 3 399	3 200	29.40	14.70
3 400 " " 3 799	3 600	32.40	16.20
3 800 " " 4 249	4 000	42.30	21.15
4 250 " " 4 749	4 500	52.20	26.10
4 750 " " 5 249	5 000	57.20	28.60
5 250 " " 5 749	5 500	62.20	31.10
5 750 " " 6 249	6 000	67.20	33.60
6 250 " " 6 749	6 500	91.50	45.75
6 750 " " 7 249	7 000	115.80	57.90
7 250 " " 7 749	7 500	123.30	61.65
7 750 " " 8 249	8 000	130.80	65.40
8 250 " " 8 749	8 500	138.30	69.15
8 750 " " 9 249	9 000	145.80	72.90
9 250 " " 9 749	9 500	148.—	74.—
9 750 " " 10 249	10 000	150.—	75.—
10 250 " " 10 749	10 500	157.50	78.75
10 750 " " 11 249	11 000	165.—	82.50
11 250 " " 11 749	11 500	172.50	86.25
11 750 " " 12 499	12 000	180.—	90.—
12 500 " " 13 499	13 000	195.—	97.50
13 500 " " 14 499	14 000	210.—	105.—
14 500 " " 15 499	15 000	225.—	112.50
15 500 " " 16 499	16 000	240.—	120.—
16 500 " " 17 499	17 000	255.—	127.50
17 500 " " 18 499	18 000	270.—	135.—
18 500 " " 19 499	19 000	285.—	142.50
19 500 " " 20 499	20 000	300.—	150.—
20 500 " " 21 499	21 000	370.—	185.—
21 500 " " 22 499	22 000	440.—	220.—
22 500 " " 23 499	23 000	460.—	230.—
23 500 " " 24 499	24 000	480.—	240.—
24 500 " " 25 499	25 000	500.—	250.—
25 500 " " 26 499	26 000	520.—	260.—
26 500 " " 27 499	27 000	540.—	270.—
27 500 " " 28 499	28 000	560.—	280.—
28 500 " " 29 499	29 000	580.—	290.—
29 500 " " 30 499	30 000	600.—	300.—
30 500 " " 31 499	31 000	620.—	310.—
31 500 " " 32 499	32 000	640.—	320.—
32 500 " " 33 499	33 000	660.—	330.—
33 500 " " 34 499	34 000	680.—	340.—
34 500 " " 35 499	35 000	700.—	350.—
35 500 " " 36 499	36 000	720.—	360.—
36 500 " " 37 499	37 000	740.—	370.—
37 500 " " 38 499	38 000	760.—	380.—
38 500 " " 39 499	39 000	780.—	390.—
39 500 " " 40 499	40 000	800.—	400.—
40 500 " " 41 499	41 000	820.—	410.—
41 500 " " 42 499	42 000	840.—	420.—
42 500 " " 43 499	43 000	860.—	430.—
43 500 " " 44 499	44 000	880.—	440.—
44 500 " " 45 499	45 000	900.—	450.—
45 500 " " 46 499	46 000	920.—	460.—
46 500 " " 47 499	47 000	940.—	470.—
47 500 " " 48 499	48 000	960.—	480.—
48 500 " " 49 499	49 000	980.—	490.—
49 500 " " 50 499	50 000	1 000.—	500.—

6. Es müssen Vorauszahlungen geleistet werden.

a) Wann?

Es sind am

- 10. Oktober 1931, am
- 10. März 1932 und
- 10. Oktober 1932

Vorauszahlungen nach Maßgabe eines Vorauszahlungsbescheids zu leisten.

Für die Bemessung der Vorauszahlungen ist von dem zuletzt zur Einkommensteuer (durch Steuerbescheid, Rechtsmittelentscheidung usw.) festgestellten Einkommen auszugehen, d. h. also für die Vorauszahlungen, die vor Zustellung des Krisensteuerbescheides für 1931 fällig werden, regelmäßig von dem Einkommen, das für die Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1930 geendet haben, veranlagt worden ist (KrV. DB. § 10 Abs. 1).

b) Steuerabschnitt kürzer als 1 Jahr, Neubegründung der Steuerpflicht.

Einkommenerhöhung um voraussichtlich mehr als 20%, mindestens aber um 2000.— RM. gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen, Einkommensminderung um voraussichtlich mehr als 20%, mindestens aber um 1000.— RM.

Es handelt sich hier um die Einkommensteuervorauszahlungen auf Grund der §§ 97, 98, 99 Abs. 1, 100 Abs. 1 EStG. In diesen Fällen wird für die Krisensteuervorauszahlungen von dem Einkommen ausgegangen, das für die Entrichtung der Einkommensteuervorauszahlungen jeweils maßgebend ist (KrV. DB. § 10 Abs. 2).

c) Die Vorauszahlungen am 10. Oktober und 10. März

betragen je die Hälfte des Jahresbetrages, der sich bei Anwendung des vollen Tarifsatzes nach Ziffer 5 ergibt.

d) Vor Zustellung des Krisensteuerbescheids für 1931.

Bei der Bemessung der Vorauszahlungen, die vor Zustellung des Krisensteuerbescheids für 1931 fällig werden, ist zu berücksichtigen,

daß Arbeitslohn von nicht mehr als 16 000.— RM. zur Krisensteuer der Veranlagten nicht herangezogen wird und ferner,

daß bei Landwirten in dem für 1930 veranlagten Einkommen die künftig steuerbefreiten ersten RM. 6000.— der landwirtschaftlichen Reineinkünfte noch enthalten sind; diese Beiträge werden also bei der Berechnung der Vorauszahlungen ausgeschieden. Die Vorauszahlungen, die vor Zustellung des Krisensteuerbescheides für 1931 fällig werden, werden daher für die einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Ziffer 6 e festgesetzt (KrV. DB. § 11).

e) Wie werden die Vorauszahlungen berechnet?

aa) Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb,

sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, Kapitalvermögen, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, anderen wiederkehrenden Bezügen und sonstigen Leistungsgewinnen.

Es wird von dem veranlagten Stufeneinkommen (siehe Ziffer 5) ausgegangen (KrV. DB. § 12).

bb) Bei landwirtschaftlichen Einkünften.

1. Soweit von solchen Steuerpflichtigen Einkommensteuervorauszahlungen nicht mehr erhoben werden

Für Kleinbeträge

findet eine Festsetzung der Krisensteuer nicht statt, wenn für 1931 weniger als 1.— RM., für 1932 weniger als 2.— RM. zu erheben sein würden (§ 24 KrV. DB.).

(VO. vom 8. 5. 1931), werden auch keine Krisensteuervorauszahlungen angefordert.

2. Bei Gesamteinkommen bis zu 12 000.— RM., in dem Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Reineinkünfte aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben enthalten sind, werden für die Berechnung der Vorauszahlungen vom veranlagten Einkommen die landwirtschaftlichen Reineinkünfte bis zu höchstens 6000.— RM. abgezogen. Danach Auf- oder Abrundung des verbleibenden Einkommens und Berechnung der Vorauszahlungen nach Ziffer 5.

3. Bei Gesamteinkommen über 12 000.— RM., in dem Reineinkünfte der unter 2. genannten Arten enthalten sind, kein Abzug der ersten 6000.— RM. der landwirtschaftlichen Reineinkünfte. Vorauszahlungsberechnung ohne weiteres nach Ziffer 5 (KrV. DB. § 13).

cc) Einkünfte bis zu 16 000.— RM.,

in denen Arbeitslohn enthalten ist:

Die Krisensteuervorauszahlungen werden nur vom sonstigen, nicht aus Arbeitslohn bestehenden Einkommen berechnet.

Zur Ermittlung des sonstigen Einkommens ist von den Beträgen auszugehen, die im Einkommensteuerberechnungsbogen nach Abzug der Werbungskosten als Reineinkünfte bei den einzelnen Einkommensarten angesetzt sind. Vom Gesamtbetrag dieser Reineinkünfte sind abzuziehen:

1. die im Berechnungsbogen als Ausgaben besonders zum Abzug zugelassenen Schuldzinsen;

2. in den Fällen, in denen das sonstige Einkommen (Gesamtbetrag der Reineinkünfte) den Bruttoarbeitslohn übersteigt, auch die Sonderleistungen.

Der Jahresbetrag der Vorauszahlungen ist nach dem Tarifsatz (Ziff. 5) zu berechnen, der sich für das Gesamteinkommen einschließlich des Arbeitslohns ergeben würde; der Tarifsatz richtet sich also nicht nach der Höhe des sonstigen Einkommens, sondern nach dem veranlagten Stufeneinkommen.

dd) Einkünfte über 16 000.— RM.,

in denen Arbeitslohn enthalten ist. Berechnung der Vorauszahlungen nach Ziff. 5.

Steht bei solchen Steuerpflichtigen fest, daß ihr Bruttoarbeitslohn im laufenden Steuerabschnitt 16 000.— RM. nicht übersteigen wird, dann Berechnung nach cc) (Ziff. 4 zu d hinsichtlich des Härtenausgleichs und der Ermäßigung um 120.— RM. hier anwendbar). (KrV.DB. § 14.)

ee) Gemischtes Einkommen bis zu 8000.— RM.

Bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen nicht den Betrag von 8000.— RM. übersteigt und außer Einkünften, von denen nach §§ 69, 83 des Einkommensteuergesetzes der Steuerabzug vorgenommen worden ist, aus sonstigem Einkommen besteht, wird unterschieden:

1. wenn nach § 90 Abs. 1 Satz 1 EStG. eine Veranlagung des gesamten Einkommens stattgefunden hat, so berechnen sich die Krisensteuervorauszahlungen

a) wenn steuerabzugspflichtiger Arbeitslohn enthalten ist, nach cc.

b) wenn steuerabzugspflichtiger Kapitalertrag, aber kein Arbeitslohn enthalten ist, nach dem veranlagten Stufeneinkommen unter Anwendung der Tabelle (Ziff. 5).

c) wenn sowohl steuerabzugspflichtiger Arbeitslohn als auch steuerabzugspflichtiger Kapitalertrag enthalten ist, nach cc;

2. wenn die Veranlagung nach § 90 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auf das sonstige Einkommen beschränkt worden ist, so ist von diesem sonstigen Einkommen 1% als Jahresbetrag der Vorauszahlungen festzusetzen (§ 15 KrV.DB.).

7. Vorauszahlungsbescheid wird erteilt.

Über die Höhe der festgesetzten Vorauszahlungen erhält der Steuerpflichtige einen Vorauszahlungsbescheid (KrV.DB. § 18).

8. Die Vorauszahlungen werden angerechnet.

a) Auf die für 1931 festgesetzte Krisensteuer werden die Beträge angerechnet, die auf die am 10. Oktober 1931 fälligen Krisensteuervorauszahlungen geleistet worden sind.

b) Auf die für 1932 festgesetzte Krisensteuer werden die Beträge angerechnet, die auf die am 10. März und 10. Oktober 1932 fälligen Krisensteuervorauszahlungen geleistet worden sind.

A n m.: Die Bestimmungen zu a) und b) gelten auch dann, wenn die im gleichen Vierteljahr zu leistende Einkommensteuervorauszahlung nach § 95 letzter Satz EStG. für einen späteren Steuerabschnitt anzurechnen ist.

c) Krisenlohnsteuerbeträge werden nicht angerechnet (KrV.DB. § 25).

9. Abschlußzahlung innerhalb eines Monats.

Soweit die Vorauszahlungen hinter der veranlagten Krisensteuerschuld zurückbleiben, ist die Abschlußzahlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Krisensteuerbescheides zu leisten (KrV.DB. § 26 Satz 1).

10. Erstattung überzahlter Vorauszahlungen.

Soweit die Vorauszahlungen die veranlagte Krisensteuer übersteigen, müssen sie erstattet werden, sobald die Krisensteuerveranlagung des betreffenden Steuerabschnitts unanfechtbar geworden ist (KrV.DB. § 26 Satz 2).

11. Welches Rechtsmittel?

Gegen den Vorauszahlungsbescheid ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

Sie kann nur bis zum Ablauf eines Monats eingelegt werden, gerechnet vom Ende des Tages ab, an dem der Bescheid dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

a) wenn dieser Bescheid dem Steuerpflichtigen durch einfachen Brief oder eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist:

der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post;

b) wenn dieser Bescheid dem Steuerpflichtigen förmlich zugestellt worden ist:

der Tag der Zustellung.

12. Pünktlich zahlen!

Denken Sie daran, daß unpünktliche Zahlung von dem Tage der Fälligkeit an Verzugszuschläge in Höhe von 5% für jeden angefangenen halben Monat (also 120% jährlich) nach sich zieht. Außerdem wird die geschuldete Summe auf Kosten des Steuerpflichtigen beigetrieben.



2mal Umsatzsteuer

I. Wieder monatliche Voranmeldungen und monatliche Vorauszahlungen.

Nach Angabe des RFM ließ es die angespannte Finanzlage des Reiches nicht zu, die in einem Runderlaß vom 17. Februar 1927 IIIa 555 unter III 1 getroffene Anordnung über Abschaffung der monatlichen Vorauszahlungen bei der Umsatzsteuer länger aufrechtzuerhalten. Daher werden durch eine Verordnung vom 25. Juni 1931 für Steuerpflichtige mit erheblichem Umfang wieder wie früher die monatlichen Voranmeldungen und Vorauszahlungen eingeführt. In der Verordnung ist aber vorgesehen, daß nur Unternehmen mit einem steuerpflichtigen Umsatz von über 20 000.— RM.

künftighin zur Abgabe von monatlichen Voranmeldungen (erstmalig am 10. November 1931) und zur Leistung monatlicher Vorauszahlungen verpflichtet sind. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, daß mehr als zwei Drittel aller Umsatzsteuerpflichtigen auch weiterhin nur vierteljährlich voranmelden und vorauszahlen. RFM weist hierbei darauf hin, daß Zuschläge nach § 168 Abs. 2 RAO. und Verzugszinsen nicht erhoben werden, wenn die Voranmeldungen bis einschließlich zum 15. des Fälligkeits-

monats beim Finanzamt eingehen und die Vorauszahlungen bis einschließlich dieses Tages gezahlt sind.

Maßgebend für die Feststellung, ob ein Steuerpflichtiger seine Voranmeldungen monatlich abzugeben hat,

ist grundsätzlich der Umsatz des im Kalenderjahr 1930 zu Ende gegangenen Steuerabschnitts. Eine Abweichung hiervon ist in den in § 2 der Verordnung vorgesehenen Fällen möglich. Dieser lautet:

„Ist ein im Kalenderjahr 1930 endender Steuerabschnitt nicht vorhanden, oder ist die Annahme gerechtfertigt, daß im laufenden Steuerabschnitt der steuerpflichtige Umsatz sich wesentlich erhöht, so hat das Finanzamt im einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob der steuerpflichtige Jahresumsatz voraussichtlich den Betrag von 20 000.— RM. übersteigt und hiernach monatliche Voranmeldungen abzugeben und monatliche Vorauszahlungen zu leisten sind. Ist die Annahme gerechtfertigt, daß im laufenden Steuerabschnitt der steuerpflichtige Umsatz erheblich unter 20 000.— RM. sinkt, so hat das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen die Abgabe vierteljährlicher Voranmeldungen und die Leistung vierteljährlicher Vorauszahlungen zugelassen.“



Praktische Steuerschule / Lösung der Steueraufgabe Nr. 7 (Allg. Anfängerkursus vgl. Heft 21, Seite 331/332).

6 beste Lösungen sandten ein: Karl Menze, B.; Georg Kempen, N.; Else Skupin, B.; Josef Gilch, W.; W. Bendel, R.; August Schnitzlein, L.

Die genannten Einsender erhielten die ausgesetzten Buchprämien.

33 weitere richtige Lösungen wurden eingesandt von Curt Schiefer, St.; Otto Karger, Sch.; Willy Volkhardt, F.; Herbert Blümel, B.; Moritz Lübbers, L.; Frieda Weißbach, Z.; Eduard de Crignis, M.; F. Siebenwirth, B.; Richard Lose, D.; Wilhelm Deicke, J.; Kurt Wilkendorf, H.; G. Discher, E.; Horst Dunger, N.; Karl Darmochwal, H.; Friedrich Bühler, F.; Otto Pauly, N.; H. Gierth, E.; Hans Kreuzer, W.; Friedrich Andreas, N.; Erich Thanheiser, N.; Herbert Allermanns, E.; Carl Vetter, L.; Fritz Ballheimer, W.; Helmuth Schüssler, V.; Paul Beyer, M.; Ernst Siebert, O.; Bernhard Haberkorn, D.; K. Balke, B.; Gerhard Pabst, A.; Kurt Strauß, J.; Leo Schönwetter, B.; Willi Sage, P.; Max Glaser, A.

3 unrichtige Lösungen wiesen die nachstehend besprochenen Fehler auf.

Die Umsatzsteuer beim Wechselverkehr.

Die gestellten Fragen sind folgendermaßen zu beantworten:

1. Aus dem Wechsel über RM. 1800.— sind mit dem Tage der Wertstellung durch die diskontierende Bank, also am 30. 3. 1931, von dem Kaufmann A. RM. 1760.— vereinnahmt. Dieser Betrag ist in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für das 1. Vierteljahr 1931 von dem Kaufmann A. als steuerpflichtiges vereinnahmtes Entgelt anzugeben.

Die von dem Akzeptanten am 18. 4. 1931 bezahlten Diskontspesen von RM. 40.— stellen an diesem Tag für den Kaufmann A. vereinnahmtes Entgelt dar. Sie sind eine umsatzsteuerpflichtige Einnahme, weil mit diesem Betrag eine Forderung des A. aus umsatzsteuerpflichtiger Warenlieferung beglichen wird. Der Teilbetrag von RM. 40.— ist aber erst in der Umsatzsteuervoranmeldung für das 2. Vierteljahr 1931 zu berücksichtigen.

(Die von Einsendern von Lösungen geäußerte Ansicht, daß RM. 1760.— + RM. 80.— umsatzsteuerpflichtig sind, ist unrichtig. Zwar muß der Kunde insgesamt diese Beträge aufwenden, aber doch nur RM. 1800.— für Tilgung der Warenschuld, weitere RM. 40.— für Kreditgewährung. Der Kaufmann A. vereinnahmt nur RM. 1800.— für seine Warenlieferung. Mehr kann bei ihm nicht steuerpflichtig sein.)

2. Wenn im Falle 1 angenommen wird, daß die durch die Diskontierung des Wechsels über RM. 1800.— entstehenden Spesen und die in Abzug gebrachten Zinsen nicht von dem Akzeptanten des Wechsels getragen werden, sondern vom Aussteller des Wechsels, so hat dieser für seine Forderung über RM. 1800.— nur RM. 1760.— vereinnahmt. Nur dieser Betrag unterliegt der Umsatzsteuer. Er ist, da die Diskontierung per 30. 3. 1931 erfolgt ist, in der Voranmeldung für das 1. Vierteljahr 1931 zu berücksichtigen.

Für die Landwirte, die nach Umsatzsteurdurchschnittsätzen versteuern, bewendet es bis zur Neufestsetzung der Umsatzsteurdurchschnittsätze für das Wirtschaftsjahr 1931/1932 bei den bisherigen Zahlungsterminen.

Zunächst ergehen

keine besonderen Mitteilungen

über die monatliche Vorauszahlungspflicht im Einzelfalle. Ist jedoch bis zum 10. (15.) November 1931 eine Voranmeldung von den vom Finanzamt festgestellten Monatszahlern nicht abgegeben und eine Vorauszahlung nicht geleistet, so wird dem Steuerpflichtigen mitgeteilt, daß er monatliche Voranmeldungen abzugeben und monatliche Vorauszahlungen zu leisten hat. Gibt der Steuerpflichtige auf diese Mitteilung hin in angemessener Frist die Voranmeldung ab und leistet er die Vorauszahlung, so wird von der Festsetzung von Zuschlägen nach § 168 Abs. 2 RAO. und von Verzugszinsen abgesehen.

II. Aertzliche und ähnliche Hilfeleistungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel bei Sozialversicherungen.

Nach § 2 Nr. 9 UStG. sind von der Umsatzsteuer ausgenommen:

ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, soweit Entgelte dafür von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sowie den Ersatzkassen (§§ 503ff. der Reichsversicherungsordnung) zu zahlen sind. Dasselbe gilt auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrag von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern durchführen.

(Daß die RM. 40.— nicht steuerpflichtig sind, ist keine Folge des § 2 Nr. 2 UStG., wie einige Einsender meinen, sondern folgt aus § 8 Abs. 1 UStG.: „Die Steuer wird von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelt berechnet.“ Hier sind eben nur RM. 1760.— für die Warenlieferung vereinnahmt.)

3. Die am 30. März 1931 eingegangenen Zinsen von RM. 150.— für die sozusagen von der Maschinenfabrik M. selbst vorgenommene Diskontierung der Wechsel stellen vereinnahmtes Entgelt dar und wären somit von M. in der Umsatzsteuervoranmeldung für das 1. Vierteljahr 1931 zu berücksichtigen. Dieser Betrag ist aber ein Entgelt für Kreditgewährung und stellt nach § 2 Nr. 2 UStG. ein umsatzsteuerfrei vereinnahmtes Entgelt dar; der Betrag ist daher von den Gesamteinnahmen als umsatzsteuerfrei wieder abzusetzen.

(Angenommen ist hierbei, daß der Betrag von RM. 150.— nur Zinsen darstellt, nicht Ersatz für Unkosten der Maschinenfabrik. Daß sich die Befreiung der Kreditgeschäfte von der Umsatzsteuer nicht nur, wie vielfach behauptet wird, auf Hingabe und Rückzahlung von Darlehen beschränkt, sondern sich auch auf Zinsen, Provisionen usw. für die Kreditgewährung erstreckt, ergibt sich aus der Entscheidung RFH. Band 7 Seite 96.)

Die für die Maschinenlieferung nach Fälligkeit der Wechsel im Juni 1931 vereinnahmten Beträge von insgesamt RM. 5000.— sind in der Umsatzsteuervoranmeldung für das 2. Vierteljahr 1931 zu berücksichtigen.

4. Der am 2. 5. 1931 durch die Diskontierung vereinnahmte Betrag von RM. 6030.— stellt in Höhe von RM. 6000.— die Bezahlung der Warenlieferung dar, in Höhe von RM. 30.— ist er vermutlich ein Zinsgewinn für die eigene Kreditgewährung seit dem Tage der Ausstellung des Wechsels bis zum Diskontierungstage. Mit diesem Teilbetrage von RM. 30.— wird somit keine Warenforderung getilgt. Der Betrag ist daher als Zinsgewinn für die Kreditgewährung nicht umsatzsteuerpflichtig.

Hierzu gibt RFM in einem Erlaß folgendes bekannt:

Es ist von verschiedenen Seiten angeregt worden, die Vergünstigung des § 2 Nr. 9 UStG. auf die von den öffentlichen Fürsorgeverbänden zu zahlenden Entgelte auszudehnen, da besonders bei den jetzigen Wirtschaftsverhältnissen den Fürsorgeverbänden in weitem Umfange hilfsbedürftige Personen zur Last fallen, deren Anspruch auf Leistungen der reichsgesetzlichen Versicherungsträger erloschen ist oder denen ein solcher Anspruch überhaupt nicht zusteht. Ärzte und Apotheker empfinden es als Unbilligkeit, daß sie nur für Leistungen zu Lasten der reichsgesetzlichen Versicherungsträger von der Umsatzsteuer befreit sind, für gleichartige Leistungen zu Lasten der Fürsorgeverbände jedoch Umsatzsteuer entrichten sollen, und zwar selbst dann, wenn die Fürsorgepflicht gegenüber Angehörigen der gleichen Personenkreise eingetreten ist, für deren ärztliche Behandlung usw. vorher die Krankenkassen die Kosten getragen haben.

Vorbehaltlich einer Änderung des § 21 USt.DB. ermächtigt RFM. daher die Finanzämter, mit Wirkung vom 1. Januar 1930 ab die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände im Sinne des § 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 100 — umsatzsteuerlich reichsgesetzlichen Versicherungsträgern (§ 2 Nr. 9 UStG.) gleichzustellen, so daß für die von den Fürsorgeverbänden gezahlten Entgelte Befreiung von der Umsatzsteuer im Rahmen des § 21 USt.DB. eintritt. Das gilt auch für die in einigen Ländern bestehenden Ortsfürsorgeverbände, da sie Bezirksfürsorgeverbände im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung darstellen.

Stellen die RM. 30.— dagegen eine Zinsdifferenz dar gegenüber dem von der Bank berechneten Zinssatz, oder handelt es sich um Ersatz von Unkosten, dann wäre dieser Betrag, soweit er nicht auf die eigene Kreditgewährung entfällt, umsatzsteuerpflichtig, da dieser Betrag für B. aus einer „sonstigen Leistung“ vereinnahmt wird, die nicht unter eine Befreiungsvorschrift des Gesetzes fällt.

Der Teilbetrag von RM. 6000.— ist am 2. 5. 1931 als vereinnahmtes Entgelt für eine umsatzsteuerpflichtige Warenlieferung anzusehen.

In der Umsatzsteuervoranmeldung für das 2. Vierteljahr 1931 wäre der Betrag von RM. 6030.— unter die Gesamteinnahmen aufzunehmen; abzusetzen wäre jedoch als steuerfrei nach § 2 Nr. 2 UStG. RM. 30.— oder der geringere Betrag, der auf eigene Kreditgewährung entfällt.

5. Durch die seitens des Lieferanten erfolgte Annahme und Gutschrift des von G. weitergegebenen Wechsels liegt in Höhe von RM. 1465.— eine Tilgung der Forderung aus der umsatzsteuerpflichtigen Warenlieferung vor. Da die Gutschrift per 28. 3. 1931 erfolgt ist, wäre dieser Betrag in der Umsatzsteuervoranmeldung für das 1. Vierteljahr 1931 zu berücksichtigen.

Die weiter berechneten, vom Lieferanten an der Wechselsumme gekürzten Diskontspesen von RM. 35.— sind mit dem Tage des Eingangs dieses Betrages, also am 6. 4. 1931, umsatzsteuerpflichtig, da hiermit der Rest der Forderung aus der Warenlieferung bezahlt wird. Der Betrag ist in der Voranmeldung für das 2. Vierteljahr mit anzugeben.

(Unrichtig ist die Auffassung, daß die RM. 35.— Zinsen für Kreditgewährung darstellen und deshalb umsatzsteuerfrei sind. G. gewährt gar keinen Kredit, sondern sein Lieferant. G. erhält vielmehr mit den RM. 35.— den Rest seiner Forderung von RM. 1500.—)

Dr. H. F. Pl i n k e.



Praktische Buchhalterschule / Buchführungsaufgabe Nr. 4

Lösungen zu dieser die Wendigkeit neuen Situationen gegenüber schulenden Aufgabe erbittet die Schriftleitung bis zum 24. August 1931 an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.
Für die besten Lösungen wird je eine Buchprämie ausgesetzt.

Was tut Walter Sternfeld? Er denkt nach über die Buchführung der Versicherungsagentur.

Bitte, helfen Sie ihm dabei.

Nachdem es Herrn Walter Sternfeld in Stuttgart nicht gelungen war, seine Gläubiger zu einem Vergleich auf der von ihm vorgeschlagenen Basis zu bestimmen, beschloß er, seine Firma zu liquidieren. Zum Liquidator bestellte er den bereits mit seinen Geschäften vertrauten Treuhänder Ernst Vorbedacht. Da es Herrn Sternfeld aus dem Studium der Handelspresse bekannt war, daß das Versicherungsgewerbe unter der Wirtschaftskrise verhältnismäßig wenig zu leiden hatte, und er andererseits über einen großen Bekanntenkreis verfügte,

beschloß er, die Generalagentur einer Versicherungsagentur zu übernehmen.

Zwei Wege standen ihm hierfür offen:

- die Übernahme einer bestehenden Agentur, oder
- die Neuerrichtung einer Agentur.

Aus der Erwägung heraus, daß er bei Übernahme einer Agentur leicht übervorteilt werden könnte, zumal er über große Fachkenntnisse noch nicht verfügte, entschloß sich Sternfeld für den zweiten Weg. Es gelang ihm auch leicht, die Generalvertretung für Stuttgart und Umgegend der erst kürzlich gegründeten „Neuköllner

Allgemeinen Versicherungs-A.G. für Feuer-, Einbruch- und Diebstahlversicherung“ in Neukölln zu erhalten. Der Vertrag wurde am 1. Juli 1930 geschlossen. Mehrere Kisten mit Propagandamaterial aller Art, Prämientarifen usw. trafen bereits zwei Tage später ein. Von der Errichtung eines besonderen Büros wollte St. vorläufig absehen; er begnügt sich damit, ein Zimmer seiner Privatwohnung büromäßig einzurichten.

Nummehr konnte er an die Einrichtung einer Buchführung denken. Da ihm auch „Inkasso-Vollmacht“ erteilt, er also zum Einzug der Prämienquittungen bei den Versicherten berechtigt und verpflichtet war, war es die Aufgabe, die Buchführung so einzurichten,

daß er jederzeit ersehen konnte

- den Betrag der noch ausstehenden Prämien,
- seine Schuld bzw. sein Guthaben gegenüber der Zentrale sowie,
- welcher Betrag ihm für seinen persönlichen Unterhalt zur Verfügung stand.

Die Ueberwachung der Prämieingänge

ist darum für den Agenten besonders wichtig, weil sie von den Versicherungsgesellschaften für das rechtzeitige Inkasso der Prämiegelder sowie für die Ablieferung voll haftbar gemacht werden können. Entstehen den



Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

Die Spreizkartei als Schrittmacher der Steilkartei

Allgemeines.

Seit dem Erscheinen der Flachkartei — die auch vielfach „Sichtkartei“ genannt wird, ob mit Recht oder Unrecht, soll hier jetzt nicht untersucht werden — ist ein Kampf zwischen ihr und der altbekannten Steilkartei ausgebrochen. Die Hersteller der letzteren wehren sich mit aller Macht gegen die erstere und bringen infolgedessen eine Neuerung und Verbesserung nach der anderen heraus.

Über einen besonders wichtigen, gleichzeitig sehr ein-

fachen Fortschritt wollen wir heute berichten und ihn im Bilde vorführen.

Ein Kasten der Steilkartei faßt — je nach Länge und Kartonstärke — 800 bis 1500 Karten, die — wie im

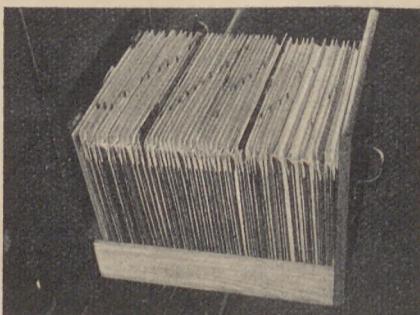


Abb. 1.

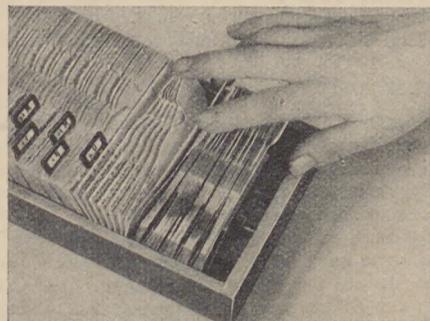


Abb. 2.

Bilde — aufrecht hintereinander stehen, infolgedessen ist nur der Name der ersten Karte ohne weiteres lesbar. Zur schnellen Übersicht bzw. zum rascheren Finden ist eine Unterteilung durch Leitkarten zwischengeschaltet.

Gesellschaften Ausfälle durch nichtsachgemäße Führung von Büchern, so muß der Agent den Schaden ersetzen.

Da das eigentliche Arbeitsgebiet des Generalagenten in Organisation und Akquisition besteht, muß die Buchführung so wenig kompliziert wie möglich sein.

Das Prämienkonto wird für alle Prämienquittungen, die die Agentur zum Inkasso erhält, belastet und das Konto Direktion erkannt. Für die einlaufenden Prämien wird das Prämienkonto erkannt, so daß der Saldo des Prämienkontos gleich der Summe der ausstehenden Prämien ist. Sind Unteragenten vorhanden, so kann man aufteilen:

1. Direktionsprämien,
2. Eigene Prämien,
3. Agenturprämien,
4. Außenstände. Auch das Konto

Provisionen

bedarf der zweckmäßigen Unterteilung.

Die von der Zentrale der Agentur gutgebrachten Provisionen

werden dem Direktionskonto belastet und dem Provisionskonto gutgeschrieben. Andererseits ist das Provisionskonto zu belasten für die den Unteragenten gutgebrachten Provisionen. Auf diese Weise ergibt das Provisionskonto den Saldo der erhaltenen und der weitergegebenen Provisionen, also den Betrag der verbleibenden Provision. Man kann deshalb zweckmäßig das Provisionskonto in ähnlicher Weise wie das Prämienkonto unterteilen. — Die von der Generalagentur nach Anweisung der Direktion ausbezahlten Schadenssummen werden auf einem

Schadenkonto

verbucht. (Bel.: Schadenkonto, erk.: Kassa- bzw. Bankkonto). Weiter bedürfen die

Unkosten

besonderer Beachtung. Werden bestimmte Unkosten von der Direktion zurückerstattet, so ist hierfür ein besonderes Direktionsunkostenkonto einzurichten.

Nach dieser kurzen Besprechung der Sonderheiten, die bei der Buchführung einer Generalagentur zu beachten sind, kann man der Frage näher treten:

Welche Geschäftsbücher und welche Konten

kann Sternfeld zweckmäßiger einrichten?

Alsdann wäre eine Bilanz der Generalagentur

für den 31. Dezember aufzustellen. — Hierfür folgende Zahlen:

	RM.	
Bankguthaben	216.—	
Postscheckkonto	1 735.—	
Kassa-Konto	430.—	
Privatkonto	6 231.—	
Direktionsprovisionen	51 312.—	
Eigene Prämien	10 352.—	
Direktionsprämien	17 516.50	
Agentenprämien	6 111.60	
Agentenprovisionen	22 316.—	
Außenstände	12 716.—	
Direktionsunkosten	3 140.—	
Agenturunkosten	6 236.—	
Mobiliar	150.—	
Schäden	7 560.—	
Direktion	20 960.—	

Ob es sich um „Soll“ oder „Haben“

bei den einzelnen Positionen handelt, ist absichtlich nicht angegeben. Weiter sind die Zahlen fingiert, d. h. bevor Sie die Zahlen verwenden, ist zu prüfen, ob die Zahlen möglicherweise stimmen könnten, anderenfalls sind sie vor der Bilanz aufstellung abzuändern.

Diplom-Kaufmann Walter Klebba.

Anders bei der Flachkartei, ein Schub faßt nur 50 bis 80 Karten, deren Namen jedoch infolge der schuppenartigen Anordnung alle ohne weiteres lesbar sind.

Man kann es verstehen, daß das Sinnen und Trachten der Hersteller der Steilkarteien u. a. darauf hinzielte, auch in der Steilkartei die Namen mehrerer Karten gleichzeitig lesbar zu machen und dadurch die bisher „blinde“ Kartei, auch, wenigstens teilweise, zu einer Sichtkartei zu machen.

Beschreibung.

Wie aus der Abb. 2 ersichtlich, ist dieses Streben erfolgreich gewesen. Man kann jetzt 8—10 Kartennamen — oder andere Bezeichnungen — mit einem Blick überschauen und deshalb die gesuchte Karte erheblich schneller finden. Die dadurch entstehende Arbeits- und Zeitersparnis ist nicht gering zu veranschlagen.

Das Ziel wurde durch eine ganz eigenartig gestaltete Karte, die „Spreiz“karte, erreicht. Es gibt da zwei verschiedene Formen: die blaue III und die gelbe II2.

Gebrauchsanweisung.

Hinter jede Karteikarte im Kasten wird eine blaue „Spreizkarte“ gestellt und da, wo notwendig, als weitere Leitkarte — im Bilde 2 für die dritten Buchstaben — eine gelbe „Spreizkarte“ mit den betr. Buchstaben oder anderen Kennzeichen eingefügt.

Benötigt man nun z. B. die Karte „Goldmann & Co.“, so drückt man ganz leicht auf die überstehenden rechten Teile der blauen Spreizkarten zwischen „G“, „O“ und „H“, wie das Bild 2 zeigt. Infolgedessen „spreizen“ sich die unter dem Fingerdruck liegenden 8—10 Karten so weit auseinander, daß man ihre Namen ganz einwandfrei lesen kann. Man fährt mit dem Zeigefinger in die entstandene Lücke vor der Karte „Goldmann“, legt die davor liegenden Karten nach vorn um und kann nun die Karte ganz lesen oder herausnehmen.

Beim Wiedereinordnen verfährt man entsprechend und spart infolgedessen auch dabei Zeit und Arbeit.

Anwendungsbereich.

Da man auf die Kennzeichnung der einzelnen Karten durch Reiter, Tabs usw. verzichten muß — da sie von den überstehenden Teilen der Spreizkarten verdeckt würden — kommen die „Spreizkarten“ nur für Karteien ohne diese Kennzeichnungen in Frage, und das sind in der Hauptsache die sog. Suchkarteien, wie Adreßkarteien, Meldeamtskarteien und ähnliche.

Es ist deshalb zu wünschen, daß die weitere Entwicklung dahin geht, die Form der Spreizkarten so zu gestalten, daß nur an der äußersten rechten Ecke der Karten ein Teil übersteht, der zum „Spreizen“ ausreicht, also wenig Platz wegnimmt. Wenn dann die Unterteilung durch Leitkarten nur links ein Viertel der Kartenbreite beansprucht, dann stehen für Reiter, Tabs usw. immer noch mehr als die Hälfte der Kartenbreite zur Verfügung, und das genügt in den weitaus meisten Fällen.

Beurteilung.

Die Einfügung der „Spreizkarten“ in eine vorhandene Steilkartei stellt eine ganz erhebliche Vervollkommnung der Steilkartei dar, da sie das Arbeiten in der Kartei bedeutend erleichtert und so beschleunigt, daß ein nennenswerter Zeitgewinn zu verzeichnen ist.

Außerdem kann nie mehr eine Karte beim Suchen und Blättern versehentlich mitgegriffen werden oder sich hinter einer Leitkarte verstecken, wie das so manchenmal vorkommt, denn das „Spreizen“ bringt sie unbedingt in „Sicht“.

Die Kartei wird allerdings mindestens doppelt so stark, wie früher — folglich ist auch die doppelte Anzahl Kästen notwendig — das ist zwar eine nicht geringe einmalige Mehrausgabe, besonders bei größeren Karteien, aber sie wird fraglos durch die genannten Vorteile wettgemacht.

In jedem Falle aber stellen die Kosten einer Steilkartei auch nach Einfügung der Spreizkarten nur einen Bruchteil der Kosten einer Flachkartei dar.

Paul Schlenker.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsg Gebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende Bezugsgeldquittung und Freiumschatz beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsg Gebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44. Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Erstattungsanspruch und erste Vorauszahlungsrate (EStG. § 95).

Es handelt sich tatsächlich in dem angefragten Falle nicht um eine Verrechnung einer Vorauszahlung mit einem Betrage, dessen Rückerstattung Sie beanspruchen können, sondern um die nachträgliche Ermäßigung einer Vorauszahlungsrate, die nach Ihrer Absicht mit dem Erstattungsanspruch verrechnet werden soll, wobei zu betonen ist, daß hinsichtlich der Verrechnung eine Meinungsverschiedenheit zwischen Ihnen und dem Finanzamt nicht besteht. Die Meinungsverschiedenheit besteht nur hinsichtlich der Höhe der Verrechnung.

Sie haben am 10. April 1931 auf Grund des Einkommensteuerbescheides für 1929 RM. 1000.— Vorauszahlungen zu leisten gehabt, da der Einkommensteuerbescheid für 1930 noch nicht vorlag. Diese Regelung entspricht der Vorschrift des § 95 Satz 1 EStG.

Das Finanzamt hat Ihnen diese Vorauszahlungsrate gestundet bis zur Zustellung des Steuerbescheides für 1930, offenbar weil mit einem niedrigeren Einkommen für 1930 zu rechnen war, also für 1929, so daß ein Erstattungsanspruch Ihrerseits vorauszu sehen war. Das Finanzamt hat dann auch nach Zustellung des Steuerbescheides für 1930 die auf Grund des § 95 Satz 1 EStG. zu zahlende, aber von ihm gestundete erste Vorauszahlungsrate 1931 mit diesem Erstattungsanspruch aus dem Steuerbescheid für 1930 verrechnet.

Ihrer Meinung nach hätte das Finanzamt nur den Betrag verrechnen dürfen, der als weitere Vorauszahlungsrate in Höhe von RM. 615.— im Steuerbescheid für 1930 für das Kalenderjahr 1931 festgesetzt worden ist. Das ist aber ein Irrtum. Denn das Gesetz vertritt im allgemeinen und hier ausdrücklich den Standpunkt, daß der Staat das Geld, was er einmal vereinnahmt hat, obgleich er genau nach seinem eigenen Steuerbescheid weiß, daß er zuviel erhalten hat, nicht herauszugeben braucht, bis wiederum der neue Steuerabschnitt beendet ist und der neue Steuerbescheid zugestellt und unanfechtbar geworden ist. Mit anderen Worten würde der Erstattungsanspruch aus der am 1. April 1931 auf Grund der Vorauszahlungsfestsetzung im Steuerbescheid von 1930 für den Steuerabschnitt 1929 gezahlte Betrag von RM. 1000.— theoretisch erstattungsfähig sein erst, wenn der Steuerbescheid für 1931, der im Jahre 1932 zugestellt wird, unanfechtbar geworden ist.

Das ergibt sich in Verbindung mit § 95 Satz 1 aus folgenden, hier herausgenommenen Bestimmungen des § 102 EStG. Danach werden auf die nach § 25 für den Steuerabschnitt festgesetzte Steuerschuld die nach § 95 auf die Steuerschuld des Steuerabschnitts geleisteten Vorauszahlungen angerechnet. Soweit die hiernach angerechneten Beträge die Steuerschuld übersteigen, sind sie nach der Veranlagung bis zur Höhe der geleisteten Vorauszahlungen zu erstatten, sobald die Veranlagung unanfechtbar geworden ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Begründung, die das Finanzamt der Ablehnung Ihres Antrages gibt, be-

sonders klar und glücklich ist. Im praktischen Ergebnis ist die Stellungnahme des Finanzamts jedenfalls richtig. Das ergibt der obige Nachweis auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, die das Finanzamt nicht berücksichtigt hat. Das Finanzamt sieht vielmehr nur den Weg, auf dem eine Stundung (also im Endergebnis eine vorweggenommene Herabsetzung der Vorauszahlung) zu erreichen wäre. Wenn das Finanzamt hier auf § 100 hinweist, so meint es damit die Vorschrift des § 100 Abs. 1, die auf Antrag Stundung des auf den wahrscheinlichen Betrag der Einkommenverminderung fallenden Teiles der Vorauszahlungen vorsieht, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß sich sein Einkommen für einen Steuerabschnitt gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um RM. 1000.— niedriger berechnen wird.

Veräußerungspreis und Grunderwerbsteuer (GrEStG. §§ 11, 12).

Die Änderung des § 11 und auch des § 12 des Grunderwerbsteuergesetzes durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 ist erst in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 an. Aber selbst, wenn der Fragefall unter die Änderung durch die Notverordnung fallen sollte, würde sich für Sie hinsichtlich der Grunderwerbsteuerbewertung nichts ändern. Es trifft wohl zu, daß statt des gemeinen Wertes jetzt der Einheitswert der Berechnung der Steuer zu Grunde gelegt wird. Aber der Veräußerungspreis ist maßgebend, wenn er höher ist als vor dem 1. Oktober 1930 der gemeine Wert, nach dem 1. Oktober 1930 der Einheitswert. In Ihrem Falle ist nun der Veräußerungspreis tatsächlich erheblich höher als beide Werte. Die Lasten des Grundstücks oder die Art der Beschaffung der Geldmittel sind ohne Einfluß auf den Veräußerungspreis, der dem Kaufpreis gleichzustellen ist. Das Finanzamt hat also recht, wenn es in diesem Falle der Steuerberechnung den Kaufpreis zu Grunde legt. Hier kann der § 11 überhaupt keine Anwendung finden, maßgebend ist vielmehr allein § 12. Das Gesetz enthält keine Möglichkeit, nach der der Steuerpflichtige sich die Anwendbarkeit der Bestimmungen aussuchen könnte.

Wenn Sie sich auf die Freigrenze des früheren § 9 (nicht § 8) des Gesetzes berufen, so ist dazu zu sagen, daß diese Bestimmung schon durch Artikel VIII Nr. 2 der Zweiten Steuernotverordnung mit Wirkung vom 22. Dezember 1923 aufgehoben worden ist. Es ist deshalb ganz unmöglich, diese Bestimmung heranzuziehen, um eine Herabsetzung der Steuer zu erreichen.

Auch eine Härtebestimmung, die eine Ermäßigung der Steuer nach sich ziehen könnte, besteht für den Fragefall nicht. Ich halte es deshalb für vollkommen aussichtslos, gegen die Steuerfestsetzung etwas zu unternehmen.

Neuveranlagung nach § 212 RAOaF. bei Gewerbesteuer zulässig.

Bei der Frage der Zulässigkeit der Neuveranlagungen zur Gewerbesteuer nach § 212 RAO. a. F. ist der Streit

hierüber in der Richtung entstanden, ob § 84 des Kommunalabgabengesetzes für die Gewerbesteuer noch gültig sei, demzufolge die Gemeinden eine Neuveranlagung nur dann vornehmen dürfen, wenn der Steuerpflichtige bei der Veranlagung übergangen ist oder Steuern hinterzogen hat. — Man hat aus der Entscheidung VIII GSt. 256/59 vom 21. Januar 1930, die ja auch in dem Artikel des Dortmunder Generalanzeigers vom 3. Mai 1931 erwähnt wird, geschlossen, daß Neuveranlagungen zu einer höheren Gewerbesteuer infolge einer Neuveranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Grund einer Buch- und Betriebsprüfung unzulässig seien.

Die erwähnte Entscheidung betraf die Frage, ob die Verjährungsfristen der RAO. oder die der §§ 83 und 84 des Kommunalabgabengesetzes für die Gewerbesteuer maßgebend seien, und es wurde entschieden, daß der Anspruch der Gemeinden auf die Zuschläge zur Gewerbesteuer nach § 84 des Kommunalabgabengesetzes in drei Jahren verjähre. Mit andern Worten hieß das, daß § 84 des Kommunalabgabengesetzes auch jetzt noch Anwendung finde. Aus dieser Entscheidung vom 21. Januar 1930 hat man dann geschlossen, daß diese Anwendung generell sei und infolgedessen Neuveranlagungen im oben erwähnten Sinne unzulässig seien.

Dieser Schluß hat sich aber als irrig herausgestellt, denn das Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 14. April 1931 die Berechtigung der Gemeinden zu einer Heranziehung zu einer höheren Gewerbesteuer anerkannt und die Anwendbarkeit des § 84 des Kommunalabgabengesetzes verneint. Damit sind also Neuveranlagungen nach § 212 RAO. auf Grund einer Buch- und Betriebsprüfung grundsätzlich möglich.

Es gibt aber natürlich Fälle, in denen die Sache anders liegen kann, beispielsweise wenn die Veranlagungsstelle aus den Unterlagen und bei genügender Prüfung den Sachverhalt hätte erkennen müssen, trotzdem aber nicht eine entsprechende Veranlagung vorgenommen hat, und dann erst später auf Grund einer Buch- und Betriebsprüfung von dem Sachverhalt Kenntnis genommen hat, den sie bereits früher auf Grund der Unterlagen usw. hätte erkennen müssen (so OVGSt. VIII 158/29 vom 21. Januar 1930).

Pauschsaterhöhung und geänderte Verhältnisse (StADB. § 26).

Die Verpflichtung zur Beantragung der Ausstellung einer Steuerkarte obliegt dem Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat sich nach den Eintragungen in der ihm vorzuliegenden Steuerkarte zu richten. Eine Änderung der Eintragungen auf der Steuerkarte durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere private Personen ist unzulässig.

Nach § 26 StADB. können Eintragungen auf der Steuerkarte, die nachweislich unrichtig sind (Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten), jederzeit berichtigt werden. Die Berichtigung erfolgt auf Antrag durch die Behörde, die die Eintragung vorgenommen hat.

Im übrigen ist ja die Erhöhung der Werbungskosten nach § 31 für einen bestimmten Zeitraum gewährt und auf Widerruf erfolgt. Das Finanzamt hat also die Mög-

lichkeit, von sich aus die Erhöhung des Pauschbetrages der Werbungskosten zurückzunehmen.

Auf der anderen Seite ist die Beantragung der Erhöhung der Werbungskosten ja Sache des Arbeitnehmers gewesen, der auch seinen entsprechenden Antrag zu begründen hatte. Es ist infolgedessen logisch, daß der Angestellte selbst den Widerruf der Erhöhung veranlaßt, wenn die Voraussetzungen tatsächlich weggefallen sind. Eine Verpflichtung hierzu ist dem Arbeitnehmer aber im Gesetz nicht ausdrücklich auferlegt. Es wäre ja möglich, daß auch andere besondere wirtschaftliche Verhältnisse für die Erhöhung des Pauschsatzes maßgebend waren.

Da nun der Arbeitgeber mit der ganzen Erhöhungsfrage und den Beweggründen der Genehmigung seitens des Finanzamts gar nicht vertraut sein kann, hat er nach meiner Auffassung durchaus nicht die Verpflichtung, eine Erhöhung des Pauschsatzes im Antragwege streichen zu lassen. Es ist auch fraglich, ob die oben erwähnte Kannvorschrift des § 26 hier Anwendung zu finden hat, da Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten hier ja nicht vorliegen. Die Unrichtigkeit liegt höchstens darin, daß das Finanzamt jetzt wahrscheinlich einem Erhöhungsantrag nicht mehr stattgeben würde. Das kann aber der Arbeitgeber gar nicht beurteilen, weil er nicht weiß, ob der von ihm vermutete Grund für die Erhöhung der Werbungskosten allein ausschlaggebend gewesen ist für die Erhöhung.

Ich würde als Arbeitgeber mich nach der Eintragung auf der Steuerkarte richten mangels der Möglichkeit einer einwandfreien Beurteilung der Gründe der Erhöhung des Werbungskostenpauschsatzes und würde einen evtl. Antrag auf Grund des § 26 dem Angestellten überlassen. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers in Ihrem gedachten Sinne spricht das Gesetz jedenfalls nicht aus.

Steuerabzug und Sozialversicherungsbeitrag.

Der Anteil, den der Arbeitgeber auf Grund gesetzlichen Zwanges von sich aus zur Sozialversicherung beiträgt, unterliegt der Lohnsteuerpflicht nicht. Wenn der Arbeitgeber aber auch den Anteil von sich aus trägt, den der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung beizutragen hat, dann besteht insofern zusätzliches Gehalt. Ebenso würde zusätzliches Gehalt bestehen, wenn der Arbeitgeber für einen nicht mehr versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zur Erhaltung der Anwartschaft auf Versicherungsleistungen Beiträge an die Träger der Reichsversicherung zahlt. (RFH. VIA. 1877/29 v. 27. 11. 1929.)

Die tatsächlich vom Arbeitnehmer zu leistenden Sozialversicherungsanteile werden innerhalb der Pauschsätze für Werbungskosten und Sonderleistungen bereits abgezogen. Es würde also einen doppelten Abzug bedeuten, wenn der Arbeitnehmeranteil an Sozialversicherungsbeiträgen, den der Arbeitgeber außer seinem Arbeitgeberanteil bezahlt, nicht der Lohnsteuer unterworfen würde. Sie müssen also Ihrem Bruttogehalt den Teil der Sozialversicherungsbeiträge hinzuzählen, den an sich Sie zu tragen haben, der aber tatsächlich vom Arbeitgeber bezahlt wird, zu seinem Arbeitgeberanteil: Ihre Aufrechnung scheidet mir die gesamten Lasten anzuführen. Dem Gehalt ist aber nur der Arbeitnehmeranteil der Lasten hinzuzurechnen.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigelegt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgeld, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verbinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigentes.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.